

Die Verfassung der DDR hatte in Artikel 24 die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit als eine „ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger“ bezeichnet. Und so bildeten das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit. Die Arbeitswelt hatte sich über viele Jahre am Ziel der „sozialistischen Persönlichkeit“ auszurichten gehabt, also am Bild eines Menschen nach den Wünschen des Staates. Jedem Bürger der DDR war dieser ausgeprägte Wunsch des Staatsapparates, den Menschen nach seinem Willen zu erziehen, im Laufe seines Arbeitslebens fast ständig vor Augen geführt worden. Kaum jemand hat sich dem entziehen können. Der Einzelne war nicht etwa Arbeitnehmer, sondern „Werk­tätiger“, der staatlicher Macht im Betrieb oft schutzlos ausgeliefert war. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR sah nämlich gegen die „Werk­tätigen“ betriebliche Disziplinarverfahren vor, mit denen auf die Menschen erzieherischer Einfluß zu nehmen war. Die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten, und dafür reichte bereits das Stellen eines Ausreiseantrages, hatte für den Werk­tätigen einschneidende Folgen in allen Bereichen seines Lebens, oft über viele Jahre. Zumindest in den letzten Jahren konnte das nicht mehr durchgehalten werden, weil es dann zu viele waren, die einen Ausreiseantrag stellten, verbunden mit dem Verlust der Arbeit. Der Verlust des Arbeitsplatzes diente in der DDR der gesellschaftlichen Disziplinierung und wurde gleichgestellt mit dem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens.

Der begriffliche Wandel des Werk­tätigen zum Arbeitnehmer und des Betriebes zum Arbeitgeber hat erst Mitte 1990 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war in den Köpfen der Menschen noch tief verwurzelt, daß nur derjenige die Arbeit verliert, der Schuld auf sich geladen hat. Auch deshalb sind anfangs viele Betroffene mit einer Kündigung nur sehr schwer fertig geworden, weil es eine Schuldfrage zu sein schien.

Ein Betriebsverfassungsrecht hatte es in der DDR nicht gegeben. Gewerkschaften und Arbeitgeber mußten ihr Verhältnis zueinander im Prozeß der Einigung erst finden. Auch die hier Beteiligten konnten sich vom alten Denken nicht immer gleich frei machen. Auf diese Weise hat das Erbe der DDR-Vergangenheit noch länger nachgewirkt, als es heute auf den ersten Blick scheinen mag.

Man könnte noch zahlreiche Beispiele nennen, um die Schwierigkeiten der Menschen mit dem Rechtsstaat und untereinander im Rechtsstaat zu beschreiben. Sicherlich gehört auch der inzwischen oft strapazierte Satz von Bärbel Bohley in diesen Zusammenhang. Wir dürfen aber nicht vergessen: Der Rechtsstaat ist nicht abstrakt – wir alle bilden ihn und bestimmen unser Zusammenleben in ihm selbst.

Das „Wörterbuch zum sozialistischen Staat“ kennt übrigens den Begriff „Rechtsstaat“ nicht. Es erwähnt aber, daß „die Sicherheit und Festigkeit der sozialistischen Rechtsordnung eine ständige, sich an den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei orientierende politisch-ideologische Erziehungsarbeit voraussetzt, die von allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist“.

Heute bedeutet der Rechtsstaat für uns das Primat des Rechts über die gesamte staatliche Tätigkeit. Seine wichtigsten Merkmale sind in Artikel 20 Absatz 3 unseres Grundgesetzes unabänderlich festgeschrieben:

- die Gewaltenteilung,
- die Rechtssicherheit,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- und der Gerichtsschutz.

Daran ist alle staatliche Gewalt gebunden. Der Anspruch auf die Verwirklichung dieses Rechtsstaates ist für uns alle garantiert und vor Gericht durchsetzbar. Wir müssen den Rechtsstaat aber akzeptieren – das setzt ein Kennenlernen und ein Vertrauen voraus. Aber daran wird deutlich, welche gewaltige inneren Umstellungen für die Menschen in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung mit diesem Komplex verbunden waren und sind.

Das Ziel des Rechtsstaates ist die Verwirklichung von Gerechtigkeit. Ob das gelungen ist, gilt es heute Abend – ein Stück weit zumindestens – zu bilanzieren. Wir wollen uns bei unseren Referenten nach den Leistungen und den Defiziten bei der Überwindung der zweiten Diktatur in Deutschland und ihrer Folgen erkundigen und so erfahren, wie leistungsfähig der Rechtsstaat bei dieser großen und einzigartigen Aufgabe ist. Wir müssen aber auch danach fragen, was eigentlich von dem Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und den Menschen, die in ihm leben, erwartet werden durfte. Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen in unserem Rechtsstaat bei der Überwindung einer Diktatur?

Vielleicht können uns ja gerade die Vertreter der Wissenschaft heute Abend auch berichten, wie ihre Studenten in Berlin, in Potsdam und in Jena darüber denken und welche Rolle diese Fragen in ihren Lehrveranstaltungen spielen. Ich bin sicher, daß wir am Ende dieses Abends wichtige neue Erkenntnisse gewonnen haben und danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit. Danke.

Ich möchte nun, wie das aus dem uns allen vorliegenden Ablaufprogramm deutlich ist, Herrn Professor Huber das Wort geben. Bitte schön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir werden, wie Herr Eppelmann gesagt hat, zunächst die Referate der Wissenschaftler anhören, und zwar mit dem Verfassungsrecht beginnend. Herr Klein, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Eckart Klein: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Ihnen liegen hoffentlich die zehn Thesen vor, die ich für den heutigen Abend vorbereitet habe. Aus Zeitgründen muß ich mich zum Teil auf diese Thesen beschränken, zum Teil kann ich auch nur gleichfalls eher thesenartige Ausführungen dazu machen (siehe Anlage).

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne für diesen Zweck geschaffene verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzugrei-